

Kommissionsreglement Challenge

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Challenge besteht eine Kommission nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Durchführung eines Schneesportwochenendes in Zusammenarbeit mit den für Challenge verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne. Ziel der Veranstaltung ist es die Studierenden der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen für ein Wochenende zusammen zu bringen.
 - ii) Challenge organisiert unter dem Jahr weitere Anlässe im Umfeld der ETH Zürich.
 - iii) Challenge bemüht sich um einen aktiven Austausch mit den ehemaligen Teilnehmern und ehemaligen OKs.
 - iv) Detaillierte Ausführungen zum Challenge finden sich in der ChallengeCharta, welche gemeinsam mit den Studierenden, welche an der EPF Lausanne für Challenge verantwortlich sind, festgelegt wird. Die Kommission ist jedes zweite Jahr für die Durchführung des Anlasses verantwortlich.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidium, bestehend aus zwei Co-Präsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal vierzehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit zwei Jahre dauert und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt das Präsidium. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des VSETH sein.
⁶ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Das Präsidium kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
- ²Das Präsidium meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Das Präsidium reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Das Präsidium ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des Challenge auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der «Richtlinien zum Erscheinungsbild» des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁶Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
- ⁷Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
- ⁸Alle Mitglieder des Challenge verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck des Challenge.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹Challenge organisiert Veranstaltungen gemäss den im Art. 3 formulierten Zwecks. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Challenge ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kosten Neutralität bemüht.
- ²Challenge informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ³Challenge wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich sowie der EPF Lausanne zu legen.
- ⁴Challenge dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ⁵Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von Challenge ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7

Zusammenarbeit

- ¹Challenge bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der ChallengeX Gruppierung der ETH Alumni sowie weiteren Organisationen aus dem VSETH Umfeld.
- ²Challenge und das Ressort Projekte des VSETH gewähren gegenseitige Nutzung ihres Materials nach Absprache.

³Der VSETH stellt Challenge gemäss seinen Möglichkeiten Büroarbeitsplätze und Lagermöglichkeiten zur Verfügung. Die Nutzung dieser wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 8

Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich, den ETH-Rat und die EPF Lausanne angestrebt.

²Challenge kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann Challenge unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen des Challenge gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das «Spesenreglement» des VSETH massgebend.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien das Co-Präsidium von Challenge. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 10 000.00 dürfen nicht von Challenge sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 500.00 für das Tagesgeschäft kann ein Mitglied des Co-Präsidiums der Kommission alleine verfügen.

Art. 10

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen des Challenge finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³Im Challenge haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des Challenge eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11

Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Challenge muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das «Geschäftsreglement für den Mitgliederrat» des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des Challenge haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des Challenge erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 27. Oktober 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.